

# **Bekanntmachung**

## **Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 16.11.2023**

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 – SGV 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), und
- des § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken,

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige**

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Reken zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.
2. Gebührenpflichtige sind Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der im § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Reken genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
3. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
5. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlusspflichtigen oder Anschlussberechtigten geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

...

## § 2

### Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken richtet sich nach der Größe, Art und Zahl der Abfallbehälter sowie nach deren Abfuhrhäufigkeit.
- (2) Die Gebühren betragen
- a) für jeden 80-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 134,00 €
  - b) für einen 120-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 165,00 €
  - c) für einen 240-l-Restmüllbehälter zusammen mit einem 120-l-Biomüllbehälter und einem 240-l-Abfallbehälter für Papier 263,00 €
  - d) für einen 1100-l-Restmüllcontainer zusammen mit einem 1100-l-Biomüllcontainer und einem 1100-l-Papiercontainer 1.454,00 €
- Derjenige Anschlussnehmer, der nach § 8 Abs.1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reken vom Anschlusszwang an die Biotonne befreit wird, erhält auf die Jahresgebühr eine Erstattung in Höhe von 26,00 €
- Wird eine Teilbefreiung (umfassende Eigenkompostierung, aber noch keine Befreiung von der Nutzung der Biotonne) ausgesprochen, so beträgt die Erstattung auf die Jahresgebühr 13,00 €
- (3) Werden von den Anschlusspflichtigen weitere Biomüllgefäße beantragt, so beträgt die Gebühr für ein weiteres 120-l-Biomüllgefäß 30,00 €
- (4) Wird das Aufstellen eines weiteren Abfallbehälters für Papier mit einem Fassungsvermögen von 240 l beantragt, so beträgt hierfür die Gebühr jährlich zusätzlich 18,00 €
- (5) Im Falle des § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reken beträgt die Gebührenermäßigung für denjenigen Anschlussnehmer, der seine Bioabfälle in das entsprechende Abfallgefäß eines anderen Anschlussnehmers einfüllen darf 26,00 €

Grundlage für eine solche Gebührenermäßigung ist das Vorliegen einer entsprechend des § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung vom anderen Anschlussnehmer abgegebenen Erklärung.

Ist bereits eine Gebührenermäßigung nach § 2 Abs. 2 letzter Satz gewährt worden, entfällt diese Gebührenermäßigung nach Abs. 7.

- (7) Die Gebühr für eine "Pflichtrestmülltonne" bei den Gewerbetreibenden beträgt

a)	für eine 80-l-Restmülltonne	108,00 €
b)	für eine 120-l-Restmülltonne	139,00 €
c)	für eine 240-l-Restmülltonne	237,00 €
d)	für einen 1.100-l-Restmüllcontainer	1.310,00 €

### § 3

#### Gebühren am Wertstoffhof

- (1) Die Gemeinde Reken hat auf dem Betriebsgelände der Firma "Logermann Entsorgungsgesellschaft mbH" im Ortsteil Bahnhof Reken eine zentrale Sammelstelle (Wertstoffhof) eingerichtet. Hier können folgende Abfälle abgegeben werden:

- Grün- und Gartenabfall;
- Elektroschrott;
- Kühlgeräte;
- Kabel;
- Holz;
- Glas;
- Metall;
- Kunststoffe;
- Kork;
- Textilien;
- Reifen;
- Baumischabfall (kleine Mengen);
- Sperrgut-Allgemein
- Sperrgut-Metall.

- (2) Die Abgabe der Abfälle ist teilweise gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an der Gebührensatzung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH des Kreises Borken in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren**

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Reken durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren für die Gestellung und Abfuhr der Müllsäcke werden mit dem Kauf fällig.

Die Gebühr für gebührenpflichtige Abfälle, die am Wertstoffhof angeliefert werden (§ 2 Abs. 5 a) und 6 a); § 3), ist bei Abgabe am Wertstoffhof zu entrichten.

## **§ 5**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I 1960 S. 17) in der zurzeit gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NRW S. 47 - SGV 303) in der zurzeit gültigen Fassung. Wird gegen die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Reken tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 19.12.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Benutzungsgeldern für die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 16.11.2023

gez. Deitert

Manuel Deitert  
Bürgermeister